

Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes, Fassung vom 23. Januar 2018

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 10./27. September 2002, zuletzt geändert durch den 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 01. Oktober 2016, erlassen

die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK),
die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM),
die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb),
die Bremische Landesmedienanstalt ((bre(ma),
die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH),
die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen),
die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV),
die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM),
die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM),
die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK),
die Landesmedienanstalt Saarland (LMS),
die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM),
die Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) und
die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

die folgenden gemeinsamen Richtlinien:

Präambel: Grundlagen und Organisation des Jugendschutzes

1. Die Rundfunkveranstalter und die Telemedienanbieter sind bereits bei der Gestaltung ihres Angebots für die Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und sonstiger durch das Strafgesetzbuch (StGB) geschützter und in § 4 Abs. 1 JMStV in Bezug genommener Rechtsgüter verantwortlich. Gleiches gilt für die Gewährleistung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor sonstigen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden können. Die Anbieter prüfen vor der Verbreitung bzw. dem Zugänglichmachen die mögliche entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung ihres Angebots auf Kinder und Jugendliche in eigener Verantwortung, soweit sie nicht nach §§ 4, 5 Abs. 4, §§ 8 und 10 Abs. 1 JMStV an die dort genannten Bewertungen gebunden sind oder soweit nicht Richtlinien bzw. Einzelentscheidungen der Organe der Landesmedienanstalten, namentlich der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Bindungen begründen. Die Anbieter bestellen gemäß § 7 JMStV einen Jugendschutzbeauftragten, der die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes besitzt und den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes berät.

2. Die KJM entscheidet als Organ für die jeweils zuständige Landesmedienanstalt abschließend über Einzelfälle und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV. Sie wird im Bereich der Telemedien von jugendschutz.net gemäß § 18 Abs. 2 JMStV unterstützt. Die KJM arbeitet mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zusammen, insbesondere bei den Verfahren nach § 16 Satz 2 Nr. 8 JMStV i.V.m. § 21 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

3. Die Anbieter können sich anerkannter Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle bedienen, die die vorgelegten Angebote sowie die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen überprüfen.

4. Die nach Landesrecht zuständigen Gremien der Landesmedienanstalten stellen gemäß § 15 Abs. 2 JMStV mit den nach § 19 JMStV anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF das Benehmen beim Erlass ihrer Richtlinien und Satzungen her, da die materiell-

rechtlichen Bestimmungen des JMStV für den privaten wie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die Telemedien gleichermaßen gelten. Die nach Landesrecht zuständigen Gremien der Landesmedienanstalten führen mit den nach § 19 JMStV anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch, um möglichst eine einheitliche Handhabung des Jugendschutzes im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk zu erreichen.

5. Der JMStV

- trägt der Konvergenz im Medienbereich durch Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens in Rundfunk und Telemedien sowie der gegenseitigen Durchwirkung von Altersbewertungen Rechnung und
- folgt dem Leitprinzip der Eigenverantwortung des Anbieters, der sich zu deren Wahrnehmung der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle unter Beibehaltung der hoheitlichen Regulierungskompetenz für einen effektiven Jugendschutz im Sinne einer „regulierten Selbstregulierung“ bedienen kann.

6. Die JuSchRiL konkretisieren die gesetzlichen Anforderungen des JMStV und liefern entsprechende Vorgaben und Handlungsanweisungen, soweit Regelungsbedarf gesehen wird. Die Regelungen sind nicht abschließend.

1. Anbieter (§ 3 Nr. 2 JMStV)

1.1. Es gilt der weite Anbieterbegriff. Dieser umfasst bei Telemedien namentlich den Content-Provider, den Host-Provider sowie den Access-Provider.

1.2. Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung, die eine Anbietereigenschaft begründen kann, kann insbesondere vermutet werden bei Personen,

- (1.) die als Anbieter i.S.d. § 55 Abs. 1 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) bzw. § 5 des Telemediengesetzes (TMG) genannt sind,
- (2.) auf die das Telemedium bei einer Registrierungsstelle registriert ist,
- (3.) in deren Namen ein Social-Media-Profil betrieben wird,
- (4.) deren Name Teil der Domain ist oder
- (5.) die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als Vertragspartner genannt sind.

2. Unzulässige Angebote (§ 4 JMStV)

2.1. Absolut unzulässige Angebote (§ 4 Abs. 1 JMStV)

§ 4 Abs. 1 Satz 1 greift in den Nummern 1 bis 6 und 10 einzelne Bestimmungen des StGB auf. Damit ist auch ohne Verwirklichung des subjektiven Tatbestands der Strafnorm die Verbreitung und das Zugänglichmachen eines entsprechenden Angebots unzulässig und kann untersagt werden.

2.1.1. Darstellung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JMStV)

Propagandamittel stehen in einem organisatorischen Zusammenhang mit einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 StGB genannten Vereinigungen und Organisationen und sind inhaltlich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, die zentral auf der Menschenwürdegarantie, dem Demokratieprinzip und der Rechtsstaatlichkeit beruht, oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet. Erfasst sind nur nachkonstitutionelle Schriften oder Bearbeitungen und Aktualisierungen vorkonstitutioneller Schriften.

2.1.2. Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JMStV)

Kennzeichen sind verkörperte oder nichtkörperliche optische oder akustische Symbole, die als charakteristisches Erkennungszeichen der in § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 StGB bezeichneten Parteien oder Vereinigungen dienen. Erfasst sind auch diesen zum Verwechseln ähnliche Symbole.

2.1.3. Volksverhetzung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JMStV)

2.1.3.1. Teile der Bevölkerung sind mehrere – d. h. zahlenmäßig nicht mehr individuell überschaubare – Personen, wenn sie sich – nicht nur vorübergehend – durch innere oder äußere Merkmale (Rasse, Volkszugehörigkeit, Nationalität, Religion, Beruf, Sozialfunktion, sexuelle Orientierung etc.) als eine von der übrigen Bevölkerung unterscheidbare Gruppe darstellen.

2.1.3.2. Aufstacheln zum Hass ist zielgerichtetes Handeln, das dazu bestimmt ist, eine über die bloße Ablehnung oder Abneigung hinausgehende feindselige Haltung gegen Teile der Bevölkerung zu erzeugen oder zu steigern.

2.1.3.3. Aufforderungen zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen sind Aussagen, die über eine bloße Befürwortung von Haltungen bzw. Handlungen hinausgehen.

2.1.3.4. Ein Angriff auf die Menschenwürde anderer durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden ist ein Angriff auf den Kern der Persönlichkeit eines Menschen unter Missachtung insbesondere des Gleichheitsgrundsatzes, was namentlich bei seiner Darstellung als minderwertig oder beim Bestreiten seines Lebensrechts in der Gemeinschaft gegeben ist.

2.1.4. Kriegsverherrlichung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV)

Ein Angebot ist zumindest dann kriegsverherrlichend, wenn es Krieg als anziehend, reizvoll, als romantisches Abenteuer oder als wertvoll oder auch nur als eine hervorragende, auf kei-

nem anderen Gebiet zu erreichende Bewährungsprobe für sogenannte heldenhafte Tugenden und Fähigkeiten oder als einzigartige Möglichkeit, Anerkennung, Ruhm oder Auszeichnung zu gewinnen, darstellt.

2.1.5. Posendarstellungen Minderjähriger (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV)

2.1.5.1. Für die Beurteilung, ob ein/e Minderjährige/r dargestellt wird, ist unbeschadet der nachfolgenden Hinweise entweder (1.) das tatsächliche Alter oder (2.) das durch die Darstellung vermittelte Alter entscheidend.

- (1.) Soweit das tatsächliche Alter abgrenzungsrelevant ist, ist entscheidend das Alter im Zeitpunkt der Fertigung der Darstellung, nicht dasjenige im Zeitpunkt der Verbreitung und Zugänglichmachung. Eine wahrheitswidrige Bezeichnung als Volljährige/r schließt die Erfüllung des Tatbestands nicht aus.
- (2.) Soweit auf das durch die Darstellung vermittelte Alter abgestellt wird, ist die Wahrnehmung eines objektiven Betrachters entscheidend. Heranzuziehen bei der Beurteilung sind körperliche und sonstige Merkmale der Person oder Umgebung. Altersangaben sind in die Gesamtbewertung einzubeziehen. Die Darstellung Volljähriger als minderjährig, sog. Scheinminderjährigkeit, ist ebenfalls erfasst. Scheinminderjährigkeit wird angenommen, wenn das Alter mit unter 18 Jahren angegeben wird und die tatsächliche Volljährigkeit für den objektiven Betrachter aufgrund sonstiger Merkmale nicht erkennbar ist. Die zutreffende Altersangabe (ab 18 Jahre) an lediglich verborgener Stelle bzw. in nur undeutlicher Art und Weise ist unbeachtlich.

2.1.5.2. Geschlechtsbetont ist eine Körperhaltung, wenn die sexuelle Anmutung des Menschen in den Vordergrund gerückt wird, ohne dass die Darstellung schon pornografisch ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Geschlechtsmerkmale der dargestellten Person jeweils in den Mittelpunkt der Abbildung gerückt oder durch die eingenommene Pose der dargestellten Person deren Geschlechtsteile betont werden. Unerheblich ist, ob die dargestellte Person nackt oder auch nur teilweise unbekleidet ist.

2.1.5.3. Unnatürlich ist eine geschlechtsbetonte Körperhaltung insbesondere, wenn beim Betrachter der Eindruck eines sexuell anbietenden Verhaltens in einer Weise erweckt wird, die dem jeweiligen Alter der dargestellten Person nicht entspricht. Hierbei sind auch die dargestellte Situation und der konkrete Gesamteindruck der Darstellung im Einzelfall zu berücksichtigen.

2.1.6. Virtuelle Darstellungen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5, 9 und 10 JMStV)

Virtuelle Darstellungen i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5, 9 und 10 JMStV, in denen die dargestellten Wesen aus Sicht eines objektiven Betrachters physisch als Menschen erscheinen, sind Darstellungen tatsächlichen Geschehens gleichgestellt.

2.1.7. Gewalttätigkeiten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10)

Gewalttätigkeiten sind aggressive Handlungen, die unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen einwirken, so dass dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigt oder konkret gefährdet wird, wobei ein gegenseitiges Einvernehmen hierbei unerheblich ist.

2.1.8. Sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10)

Sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren erfordern körperlichen Kontakt, der nach seiner Gesamttendenz und dem objektiven Erscheinungsbild einen Sexualbezug aufweist.

2.1.9. Angebote auf der Liste der jugendgefährdenden Medien der BPjM (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 JMStV)

Eine wesentliche Inhaltsgleichheit ist insbesondere anzunehmen, wenn

- (1.) lediglich geringfügige Änderungen am indizierten Inhalt vorgenommen wurden,
- (2.) die für die Indizierungsentscheidung erheblichen Inhalte unverändert enthalten sind,

- (3.) Textpassagen oder Abbildungen sich lediglich an anderer Stelle wiederfinden oder
- (4.) nur einzelne – für die Indizierung unerhebliche – Worte oder Inhalte sowie der Titel/Untertitel verändert wurden.

2.2. Relativ unzulässige Angebote (§ 4 Abs. 2 JMStV)

2.2.1. Pornografie (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV)

Unter Pornografie ist eine Darstellung zu verstehen, die unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und die in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet.

2.2.2. Offensichtlich schwere Jugendgefährdung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV)

2.2.2.1. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV ist eine Generalklausel und erfasst diejenigen Angebote, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

2.2.2.2. Offensichtlich ist die schwere Gefährdung, wenn sie für einen unbefangenen Beobachter bei verständiger Würdigung erkennbar ist.

2.2.3. Geschlossene Benutzergruppe (§ 4 Abs. 2 Satz 2)

2.2.3.1. Von Seiten des Anbieters ist sicherzustellen, dass Angebote i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 1 JMStV nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Dies ist durch zwei Schritte umzusetzen:

- (1.) durch eine Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss, und
- (2.) durch Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang.

2.2.3.2. Voraussetzung für eine verlässliche Volljährigkeitsprüfung ist die persönliche Identifizierung von natürlichen Personen inklusive der Überprüfung ihres Alters. Hierfür ist ein persönlicher Kontakt („face-to-face-Kontrolle“) mit Vergleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) erforderlich. Der persönliche Kontakt kann auch vorgelagert erfolgt sein (z.B. Eröffnung eines Bankkontos).

2.2.3.3. Die Authentifizierung hat sicherzustellen, dass nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang zu geschlossenen Benutzergruppen erhalten, und soll die Weitergabe von Zugangsdaten an unautorisierte Dritte erschweren.

2.2.3.4. Der Zugang soll in der Regel zeitlich begrenzt sein; Ausnahmeregelungen etwa für Testzugänge sind nicht zulässig.

2.2.3.5. Eine Anerkennung von Systemen zur Umsetzung der geschlossenen Benutzergruppe i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV durch die KJM ist im JMStV nicht vorgesehen. Die Verantwortung hierfür liegt gemäß § 4 Abs. 2 JMStV grundsätzlich beim Anbieter.

2.3. Wesentliche inhaltliche Veränderungen (§ 4 Abs. 3 JMStV)

Die Vorschrift gilt sowohl für die Verbreitung von indizierten Telemedien als auch von indizierten Trägermedien, wenn diese die Grundlage für eine Verbreitung im Rundfunk oder in Telemedien bilden. Für wesentliche inhaltliche Veränderungen eines solchen Angebots, z.B. Schnittfassungen oder andere Bearbeitungen, gilt, dass die Verbreitungsbeschränkungen für diese Inhalte (Indizierung und Verbote nach § 4 Abs. 1 und 2 JMStV) solange bestehen bleiben, bis die BPjM durch Beschluss festgestellt hat, dass wesentliche inhaltliche Veränderungen vorgenommen wurden, also keine Inhaltsgleichheit bzw. keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit einem indizierten Angebot (mehr) vorliegt.

3. Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 JMStV)

3.1. Entwicklungsbeeinträchtigung (§ 5 Abs. 1 JMStV)

3.1.1. § 5 Abs. 1 JMStV bezieht sich auf das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung (§ 1 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe) und die Kinderrechte insgesamt, wie sie insbesondere auch in der UN-Kinderrechtskonvention ausgeformt sind.

3.1.2. Es ist nicht erforderlich, die Beeinträchtigung im Einzelnen nachzuweisen; es reicht bereits die Eignung eines Angebots zur Entwicklungsbeeinträchtigung einer bestimmten Altersgruppe dafür aus, dass die entsprechenden Restriktionen zu beachten sind.

3.1.3. Die Beurteilung der Beeinträchtigung hat an den schwächeren und noch nicht so entwickelten Mitgliedern der Altersgruppe zu erfolgen. Die mögliche Wirkung auf bereits gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche ist angemessen zu berücksichtigen.

3.1.4. Eine Beeinträchtigung umfasst sowohl Hemmungen als auch Störungen der Entwicklung sowie Schädigungen der Kinder oder Jugendlichen. Dabei werden eine individuelle (Eigenverantwortlichkeit) und eine soziale (Gemeinschaftsfähigkeit) Komponente angesprochen.

3.1.5. Eigenverantwortlichkeit umfasst die soziale Reife und die Fähigkeit zu sozialem Kontakt. Beeinträchtigungen durch Ängstigungen und andere psychische Destabilisierungen und die Förderung von Verhaltensmustern, die zu körperlichen oder seelischen Verletzungen führen können, sind zu vermeiden.

3.1.6. Gemeinschaftsfähigkeit als Erziehungsziel umfasst Solidarität, Anteilnahme und gegenseitigen Respekt, insbesondere im Hinblick auf übermäßige Individualisierung und Entsolidarisierung.

3.1.7. Die Entwicklungsbeeinträchtigung umfasst nicht nur die Unversehrtheit des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls von Kindern und Jugendlichen, sondern auch die der

Persönlichkeit mit ihrem Sozialbezug. Die Beeinträchtigung der Erziehung soll einbezogen werden.

3.2. Zeitgrenzen für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 JMStV)

3.2.1. Der Anbieter ist für die Wahl des Zeitpunkts, in dem Angebote im Sinne von § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV verbreitet oder zugänglich gemacht werden, verantwortlich.

3.2.2. Die Zeitgrenzen sind für die gesamte Dauer des Angebots einzuhalten.

3.2.3. Ein Anbieter hat seiner Pflicht aus § 5 Abs. 1 JMStV i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV bzw. § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV jedenfalls dann Rechnung getragen, wenn er Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, nur zwischen 20 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich macht.

3.3. Technische Mittel (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JMStV)

3.3.1. Unter technischen Mitteln i.S.d. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JMStV versteht man Mittel im Rundfunk und in Telemedien, die von ihrer Wirksamkeit den Zeitgrenzen des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV gleichzusetzen sind. Der JMStV nennt ausdrücklich zwei Beispiele für ein technisches Mittel: für den Bereich des Rundfunks die Vorsperre (§ 9 Abs. 2 JMStV) und für den Bereich der Telemedien das Versehen des Telemedienangebotes mit einer Alterskennzeichnung, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen ausgelesen werden kann (§ 11 Abs. 1 und 2 JMStV).

3.3.2. Das Versehen des Telemedienangebotes mit einer Alterskennzeichnung stellt nur dann eine Möglichkeit nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JMStV dar, wenn von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle mindestens ein Jugendschutzprogramm als geeignet i.S.d. § 11 Abs. 1 und 2 JMStV beurteilt wurde und Nutzern zur Verfügung steht.

3.3.3. Eine ordnungsgemäße Alterskennzeichnung liegt vor, wenn sie technisch korrekt implementiert und die entsprechende Altersstufe zutreffend erfasst wird.

3.3.4. Für das Vorliegen eines technischen oder sonstigen Mittels i.S.d. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JMStV liegt die Verantwortung gemäß § 5 JMStV ausschließlich beim Anbieter.

3.4. Berechtigtes Interesse (§ 5 Abs. 6 JMStV)

3.4.1. Bei einer Nachrichtensendung handelt es sich regelmäßig um ein nicht-fiktionales Format, dessen inhaltlicher Schwerpunkt die um Objektivität bemühte Unterrichtung über tagesaktuelles, gesellschaftlich relevantes Geschehen ist und das der Information und Meinungsbildung dienen soll.

3.4.2. Bei einer Sendung zum politischen Zeitgeschehen handelt es sich regelmäßig um ein nicht-fiktionales Format, dessen inhaltlicher Schwerpunkt die um Objektivität bemühte Unterrichtung über gegenwärtiges, gesellschaftlich relevantes Geschehen ist und das der Information und Meinungsbildung dienen soll. Sendungen zur politischen Zeitgeschichte sind nicht von § 5 Abs. 6 JMStV umfasst.

3.4.3. Ein berechtigtes Interesse i.S.d. § 5 Abs. 6 JMStV gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung liegt vor, wenn ein hohes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit wegen der Bedeutung der Nachricht besteht und dieses nicht von Bild- und Tonmaterial erfüllt werden kann, das unter Jugendschutzgesichtspunkten unbedenklich ist. Kein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn eine reißerische Darstellung vorliegt, die beeinträchtigende Inhalte hervorhebt, primär auf den Voyeurismus des Zuschauers abzielt und nur am Rande der Information dient. Es hat eine Gesamtabwägung zwischen den Rechtsgütern der Rundfunk- bzw. Informationsfreiheit und des Jugendschutzes zu erfolgen.

3.5. Vertrieb periodischer Druckerzeugnisse (§ 5 Abs. 7 JMStV)

Eine elektronische Ausgabe von einem periodischen Druckerzeugnis (e-paper) ist inhaltlich mit dem Offline-Druckerzeugnis identisch. Werden redaktionelle Änderungen vorgenommen

oder weitere Inhalte ergänzt, handelt es sich nicht um den geschützten, eng gefassten Bereich des Vertriebs elektronischer Ausgaben von Druckerzeugnissen i.S.d. § 5 Abs. 7 JMStV.

4. Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping (§ 6 JMStV)

Für Werbung in Rundfunk und in Telemedien gelten auch die sonstigen Bestimmungen des JMStV (insbesondere die §§ 4 und 5) und die Bestimmungen des RStV.

4.1. § 6 JMStV liegt ein weiter Werbegriff zugrunde. Dieser umfasst nicht nur Wirtschaftswerbung, sondern auch die Bewerbung solcher Inhalte, die nicht mit Gewinnerzielungsabsicht verbreitet werden, sowie Werbung, für die der Werbende keine Gegenleistung erhält.

4.2. Indizierte Angebote i.S.d. § 6 Abs. 1 JMStV sind Träger- und Telemedien.

4.3. Werbung, die sich nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 JMStV an Kinder oder Jugendliche richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn sie direkte Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen enthält, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzt. Ihnen sind solche Kaufaufforderungen gleichzustellen, die lediglich eine Umschreibung direkter Kaufaufforderungen enthalten. Ein ausdrücklicher Aufruf und eine ausschließliche Ausrichtung auf Kinder und Jugendliche sind nicht notwendig.

Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit werden bei Kindern stets vermutet. Bei der Beurteilung des Ausnutzens der Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit von Jugendlichen ist u.a. auf die Gesamtbewertung des Angebots sowie auf das zugrunde liegende Geschäftsmodell abzustellen.

4.4. Unter Inhalt i.S.d. § 6 Abs. 3 JMStV sind Produkte und Dienstleistungen und deren Darstellung zu verstehen. Dabei sind insbesondere die bildliche Illustration und die Werbeausagen zu berücksichtigen.

4.5 Werbung, die sich nach § 6 Abs. 4 JMStV auch an Kinder richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn

- (1.) sie einen Vortrag über besondere Vorteile oder Eigenarten des Produktes enthält, die nicht dem Erfahrungshorizont der Kinder entsprechen;
- (2.) sie für Produkte, die selbst Gegenstand von Kinderangeboten sind, vor oder nach einer Sendung in einem Werbeblock geschaltet wird;
- (3.) sie vor oder nach dem Werbeblock prägende Elemente enthält, die auch Bestandteil der Kindersendung sind.

4.6. Werbung, die sich nach § 6 Abs. 4 JMStV auch an Kinder richtet, kann insbesondere unzulässig sein, wenn

- (1.) für das Betrachten von Werbung ein Vorteil gewährt wird;
- (2.) für eine Verknüpfung von Profilen mit einer anderen Plattform geworben wird.

4.7. Werbung, die sich nach § 6 Abs. 4 JMStV auch an Kinder oder Jugendliche richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn

- (1.) sie strafbare Handlungen oder sonstiges Fehlverhalten, durch das Personen gefährdet sind oder ihnen geschadet werden kann, als nachahmenswert oder billigenwert darstellt;
- (2.) sie aleatorische Werbemittel (z.B. Gratisverlosungen, Preisausschreiben und -rätsel u.ä.) in einer Art und Weise einsetzt, die geeignet ist, die Umworbenen irrezuführen, durch übermäßige Vorteile anzulocken oder deren Spielleidenschaft auszunutzen.

4.8. Die Prüfung von § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JMStV geht der Generalklausel des § 6 Abs. 4 JMStV grundsätzlich vor. Beeinträchtigungen, die von § 6 Abs. 2 JMStV nicht umfasst sind, sollen von § 6 Abs. 4 JMStV erfasst werden.

5. Jugendschutzbeauftragte (§ 7 JMStV)

Anbieter von Rundfunk und Telemedien müssen nach § 7 JMStV einen Jugendschutzbeauftragten benennen. Weitere Hinweise auf die Voraussetzungen an die Anbieter und die Quali-

fikationen der Jugendschutzbeauftragten in Ergänzung zu den folgenden Punkten finden sich in der „*Rechtsauffassung der KJM zu § 7 JMStV*“ in der jeweils aktuellen Fassung.

5.1. Voraussetzungen der Bestellung und wesentliche Informationen (§ 7 Abs. 1 JMStV)

5.1.1. Geschäftsmäßigkeit des Anbieters

Geschäftsmäßig ist ein Anbieter, wenn er Telemedien aufgrund einer nachhaltigen Tätigkeit mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht zugänglich macht. Als nachhaltig ist eine Tätigkeit anzusehen, wenn sie fortgesetzt und planmäßig auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet ist und sich nicht auf einen Einzelfall beschränkt, also nicht rein privat und nur bei Gelegenheit erfolgt. Entgeltlichkeit des Angebots ist keine Voraussetzung.

5.1.2. Allgemeine Zugänglichkeit von Telemedien

Allgemein zugänglich ist ein Telemedium, wenn seine Aufrufbarkeit nicht nur auf einen bestimmten Nutzerkreis beschränkt ist. Entgeltlichkeit und Anmeldepflicht sind keine rechtlich erheblichen Merkmale.

5.1.3. Wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten

Die wesentlichen Informationen über den Jugendschutzbeauftragten beinhalten jedenfalls den Vor- und Nachnamen – im Falle einer juristischen Person den Vor- und Nachnamen einer für diese tätigen natürlichen Person – sowie Angaben zur schnellen elektronischen Kontaktaufnahme, wie etwa eine Emailadresse.

5.1.4. Erkennbarkeit, Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der wesentlichen Informationen über den Jugendschutzbeauftragten

Die Informationen müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein, d.h. die Nutzer müssen sie zu jeder Zeit und ohne großen Aufwand auffinden und wahrnehmen können.

5.1.4.1. Leicht erkennbar sind die Informationen, wenn sie einfach, also verständlich und ohne langes Suchen, wahrnehmbar sind.

5.1.4.2. Unmittelbar erreichbar sind die Informationen, wenn unentgeltlich und ohne wesentliche Zwischenschritte von jeder einzelnen Seite eines mehrseitigen Angebots auf sie zugegriffen werden kann.

5.1.4.3. Ständig verfügbar sind die Informationen, wenn sie dauerhaft, d.h. ohne Unterbrechung, in aktueller Form abrufbar sind.

5.2. Delegation auf eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle (§ 7 Abs. 2 JMStV)

Nimmt eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die Funktion des Jugendschutzbeauftragten gemäß § 7 Abs. 2 JMStV wahr, hat sie sicherzustellen, dass sie die Anforderung des § 7 Abs. 3 bis 5 JMStV insoweit erfüllt.

6. Festlegung der Sendezeit (§ 8 JMStV)

Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für Fernsehen als auch für Hörfunk, soweit nicht etwas anderes formuliert ist.

6.1. Festlegung der Sendezeit für Fernsehsendungen und -serien (§ 8 Abs. 1 JMStV)

6.1.1. Für Fernsehsendungen, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Trägermedien sind, für die bereits eine Alterskennzeichnung nach § 14 Abs. 2 JuSchG vorliegt, gilt die Vermutung des § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 i.V.m. Abs. 4 JMStV.

6.1.2. Die Verpflichtung des Anbieters nach § 5 Abs. 1 Satz 1 JMStV, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen üblicherweise Angebote nicht wahrnehmen, die geeignet sind, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, bleibt unberührt.

6.1.3. Für Fernsehsendungen, auf die das JuSchG keine Anwendung findet, sowie für Filme, die keine Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 JuSchG haben, ergeben sich weitere Sendezeitbeschränkungen im Einzelfall, wenn sie einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle – in der Regel im Rahmen von Vorlageselbstverpflichtungen – zur Altersprüfung vorab vorgelegt wurden.

6.1.4. Der Anbieter soll bei Fernsehsendungen, die aufgrund ihres fortlaufenden Geschehens oder der durchgängig auftretenden Charaktere (Serien) besondere Wirkungen haben, die Sendezeit für alle Einzelfolgen einer Serie so wählen, dass alle Einzelfolgen ohne Beanstandung zu dieser Zeit gesendet werden könnten.

6.1.5. Bei einer Folge einer Fernsehserie sind Maßnahmen der KJM bei einem von der KJM festgestellten Verstoß des Anbieters gegen die Bestimmungen des JMStV nach § 20 Abs. 3 JMStV nur dann unzulässig, wenn der Anbieter nachweist, dass er die konkrete Folge der Serie vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat sowie wenn die Entscheidung oder die Unterlassung der Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nicht die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bewertungen der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zu anderen Folgen dieser Fernsehserie werden – soweit geeignet – bei der Entscheidung der KJM einbezogen.

6.2. Festlegung der Sendezeit für sonstige Sendeformate (§ 8 Abs. 2 JMStV)

6.2.1. Maßstab ist die Beeinträchtigung der Entwicklung und Erziehung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

6.2.2. Die Regelung erfasst sowohl aufgezeichnete als auch live ausgestrahlte Sendeformate sowie Mischformen aus beiden Formaten.

6.2.3. Zu erfolgen hat eine Gesamtbewertung des Sendeformats, wobei insbesondere die Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung und Präsentation in ihrer Wir-

kung auf Kinder und Jugendliche zu bedenken ist. Dabei soll eine möglichst konkrete Gefahrenprognose vorgenommen werden. Die hier aufgezählten Kriterien ermöglichen eine Beurteilung über die Wirkung von Einzelsequenzen hinaus. Auch die Rückwirkung der vom Veranstalter zu verantwortenden Aufbereitung in anderen Medienarten wie Printmedien oder Internet auf die Rezeption einer Sendung kann für eine derartige Gesamtbeurteilung Bedeutung gewinnen.

7. Ausnahmeregelungen (§ 9 Abs. 1 JMStV)

7.1. Ein Abweichen von der Vermutung des § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 JMStV ist nur zulässig, wenn vor der Ausstrahlung des Angebots eine Ausnahme gemäß § 9 Abs. 1 JMStV gestattet worden ist. Über die Ausnahme im Einzelfall wird auf den jeweiligen Antrag des Anbieters durch die zuständige Landesmedienanstalt auf der Grundlage der bindenden Entscheidung der KJM oder durch eine von dieser anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle entschieden.

7.2. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist auch erforderlich, wenn die Freigabeentscheidung der obersten Landesbehörde nach § 14 JuSchG mehr als zehn Jahre zurückliegt.

7.3. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist auch erforderlich, wenn der zu sendende Film nicht identisch ist mit der von der obersten Landesbehörde freigegebenen Fassung, der zur Entwicklungsbeeinträchtigung geeignete Inhalt aber im Wesentlichen übereinstimmt.

7.4. Allgemein zugelassen werden folgende Ausnahmen:

- (1.) Filme, die vor 1970 nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) von der obersten Landesbehörde mit „Freigegeben ab 16 Jahren“ gekennzeichnet worden sind und deren Bewertung auf der Darstellung des Verhältnisses der Geschlechter zueinander beruht, können ab 6.00 Uhr gesendet werden; dies gilt nicht, wenn der Film zugleich durch Darstellungen von Sexualität oder Gewalt geprägt ist.
- (2.) Filme, die nach dem JÖSchG oder dem JuSchG von der obersten Landesbehörde mit „Freigegeben ab 16 Jahren“ gekennzeichnet worden sind und deren Bewer-

tung länger als zehn Jahre zurückliegt, können ab 20.00 Uhr gesendet werden, wenn deren Bewertung auf der Darstellung des Verhältnisses der Geschlechter zueinander beruht; dies gilt nicht, wenn der Film zugleich durch Darstellungen von Sexualität oder Gewalt geprägt ist.

- (3.) Macht der Rundfunkveranstalter hiervon Gebrauch, hat er durch organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die Bewertung sachkundig begründet und dokumentiert wird; auf Verlangen ist die Bewertung vorzulegen.

7.5. Im Übrigen sind Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall zu beantragen. Der Rundfunkveranstalter hat im Antrag anzugeben, zu welcher Sendezeit der Film gesendet werden soll. Ausnahmen im Einzelfall werden in der Regel für die Sendezeiten ab 6.00 Uhr, ab 20.00 Uhr oder ab 22.00 Uhr gestattet.

7.6. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall, die bei der zuständigen Landesmedienanstalt gestellt werden, sind schriftlich zu stellen, mit einer eindeutigen Identifizierung des Films, der Angabe der Sendezeit und einer Begründung; beizufügen ist das Schnittprotokoll, falls der Film geschnitten wurde.

7.7. Die KJM bezieht in ihre Entscheidung ein:

- (1.) den Jugendentscheid der obersten Landesbehörde, von dem abgewichen werden soll, mit vollständiger Begründung,
- (2.) eine vom Veranstalter zu stellende Kopie des Filmes, wenn dies für die Entscheidung erforderlich ist.

7.8. Im Falle der Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung kann der Veranstalter für einen Film in wesentlich geänderter Fassung oder bei wesentlich geänderten Umständen und Erkenntnissen erneut eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

8. Kenntlichmachung (§ 10 Abs. 2 JMStV)

8.1. Alle Sendungen, die gemäß § 5 Abs. 4 JMStV nur zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr verbreitet werden dürfen, sind kenntlich zu machen. Dies gilt auch für nicht vorgesperrte Sendungen im digitalen Fernsehen.

8.2. Der Verpflichtung aus § 10 Abs. 2 JMStV wird durch eine akustische Ankündigung gemäß den folgenden Ziffern 8.3 und 8.4 zu Beginn der Sendung entsprochen. Dies gilt auch für nicht vorgesperrte Sendungen im digitalen Fernsehen.

8.3. Die akustische Ankündigung von Sendungen, die nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, lautet: *„Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 16 Jahren nicht geeignet.“*

8.4. Die akustische Ankündigung von Sendungen, die nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, lautet: *„Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 18 Jahren nicht geeignet.“*

9. Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV)

Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JMStV auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Näheres regeln die *„Kriterien für die Eignungsanforderungen nach § 11 Abs. 3 JMStV für Jugendschutzprogramme“* der KJM in der jeweils aktuellen Fassung. Die Beurteilung der Eignung obliegt den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle. Dabei haben diese die genannten Kriterien der KJM zugrunde zu legen.

10. Kennzeichnungspflicht (§ 12 JMStV)

Auf die Kennzeichnung nach dem JuSchG für die jeweilige Altersstufe muss in Telemedien deutlich, d.h. ohne weitere Zugriffsschritte erkennbar, hingewiesen werden. Dem hat Genüge getan, wer ein nach § 12 Abs. 2 JuSchG entsprechendes Zeichen verwendet.

11. Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle (§ 19a JMStV)

11.1. Die vorliegenden Richtlinien sind bei der Prüfpraxis der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zu beachten.

11.2. Beschwerden über die bei diesen Einrichtungen angeschlossenen Anbieter sind ohne schuldhaftes Verzögern zu bearbeiten. Dies schließt ein, dass sie grundsätzlich vor zeitgleich eingegangenen Beschwerden über andere Anbieter bearbeitet werden.

12. Vorlagefähigkeit (§ 20 JMStV)

12.1. Grundsätzlich ist von einer Vorlagefähigkeit auszugehen.

12.2. Bei der Beurteilung der Vorlagefähigkeit einer Sendung ist auf die Aktualität des jeweiligen Geschehens im Einzelfall abzustellen.

12.3. Die Vorlagefähigkeit kann sich auch nur auf einen Teil der Sendung beziehen.

12.4. Regelmäßig nicht vorlagefähig sind Live-Sendungen und Einspielungen aktueller Geschehnisse, beispielsweise in Nachrichtensendungen, die jeweils keiner anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle vor Ausstrahlung hätten vorgelegt werden können, ohne die Ausstrahlung wegen Zeitablaufs überflüssig zu machen.